



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– Amtsblatt –



72. JAHRGANG

AACHEN, DEN 28. APRIL 2017

NR. 10

STÄDTEREGION AACHEN

§ 2

(zu § 5 der Hauptsatzung)

**1. Änderungssatzung vom 26.06.2014 zur Hauptsatzung
der Städteregion Aachen vom 24.11.2009**

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Städteregionstag der Städteregion Aachen hat aufgrund von § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S.646) in seiner Sitzung am 26.06.2014 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Städteregion Aachen vom 24.11.2009 beschlossen:

„Der Städteregionstag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Städteregionsausschusses neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen folgende Fachausschüsse:

1. Bauausschuss,
2. Tourismus- und Kulturausschuss
3. Ausschuss für Personal und Informationstechnik,
4. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographischen Wandel,
5. Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz,
6. Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Beteiligungen,
7. Ausschuss für regionale Zusammenarbeit, Mobilität und Europa,
8. Ausschuss für Schulen und Bildung,
9. Ausschuss für Rettungswesen und Bevölkerungsschutz.“

§ 1

(zu § 4 der Hauptsatzung)

1. In § 4 erhält der Klammerzusatz in der Überschrift folgende Fassung:

„(zu § 26 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW)“

2. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Städteregionsausschuss ist zuständig für

- a) Vergaben, wenn die Auftragssumme bei Vergaben
 - über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, den Betrag von 20.000,- € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
 - nach der VOB und VOL den Betrag von 100.000,- € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

übersteigt und nicht im Bereich des Senioren- und Betreuungszentrums der Städteregion Aachen in Eschweiler eine Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben ist.“

3. § 4 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als genehmigt gelten dienstliche Termine von Mandatsträgern, welche aufgrund einer konkreten Einladung innerhalb des Landes NRW oder der Euregio Maas-Rhein wahrgenommen werden.“

§ 3

(zu § 6 der Hauptsatzung)

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Neben den in § 5 genannten Fachausschüssen bildet der Städteregionstag folgende Gremien, welche in ausschließlich beratender Funktion die Aufgabenwahrnehmung der Städteregion Aachen unterstützen:

- a) Partnerschaftsbeirat,
- b) Inklusionsbeirat,
- c) Arbeitskreis der Integrationsräte.“

2. In § 6 Absatz 3 werden die Worte „nach Verhältniswahlrecht“ gestrichen.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Städtereion Aachen vom 24.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städtereion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 26.06.2014

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

2. Änderungssatzung vom 06.04.2017 zur Hauptsatzung der Städtereion Aachen vom 24.11.2009

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städtereion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 in Verbindung mit § 5 Abs.3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2021) in seiner Sitzung am 06.04.2017 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Städtereion Aachen vom 24.11.2009 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) die Entscheidung über Widersprüche im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz NRW,“

§ 2

§ 4 Abs. 1 Buchstabe g) entfällt. Der bisherige § 4 Abs. 1 Buchstabe h) wird § 4 Abs. 1 Buchstabe g).

§ 3

In § 5 wird folgender Absatz 4 ergänzt:

„4) Die Vorsitzenden der in Absatz 1 genannten Fachausschüsse sowie der gesetzlichen Pflichtausschüsse der StädteRegion werden von der Regelung in § 31 Satz 1 Ziffer 2 KrO NRW (Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigung) ausgenommen.“

§ 4

§ 10 Absatz 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sofern Fachausschüssen Vertreter der Bezirksschülerversammlung in beratender Funktion angehören, erhalten auch diese Vertreter für die Teilnahme ein Sitzungsgeld.“

§ 5

§ 11 Absatz 2 entfällt. Die bisherigen Absätze 3-6 werden Absätze 2-5.

§ 6

In § 14 Satz 1 Ziffer 2. wird die Passage „Verträge mit Beamten des höheren Dienstes“ ersetzt durch die Passage „Verträge mit Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt“.

§ 7

§ 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die öffentlichen Bekanntmachungen der StädteRegion Aachen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden auf den Internetseiten der StädteRegion Aachen unter der Adresse „www.staedtereion-aachen.de/bekanntmachungen“ vollzogen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der nachrichtliche Hinweis auf die Bereitstellung und die Internetadresse (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO) erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der StädteRegion Aachen.“

§ 15 Absatz 3 entfällt.

§ 8

Diese Änderungssatzung tritt in Kraft

- hinsichtlich § 3 rückwirkend zum 01.01.2017,
- im Übrigen zum 01.05.2017.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Städtereion Aachen vom 24.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 06.04.2017

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Anhörung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW)

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Anhörung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Anhörung vom 25.04.2017, Aktenzeichen 177019;
an Drago METLIC,
zuletzt wohnhaft: Bahnhofstraße 3, 52064 Aachen.**

Die Anhörung befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 25.04.2017

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen v Som 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW)

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid vom
08.12.2016, Aktenzeichen 14/91;
an Nusrettin AGIRMAN,
zuletzt wohnhaft: Trierer Straße 372, 52078 Aachen.**

Die Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid befinden sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 20.04.2017

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Ordnungsverfügung vom 13.04.2017, Aktenzeichen 73152;
an Kolawole Oladapo SORETIRE,
zuletzt wohnhaft: Kastanienweg 6, 52074 Aachen.**

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 26.04.2017

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Ordnungsverfügung vom 03.04.2017,
Aktenzeichen A 33.2 -08/00117747;
an Efat EINI BID SORKHI,
zuletzt wohnhaft Aachener Straße 127, 52249 Eschweiler.**

Die Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid befinden sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 13.04.2017

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion

Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Anhörungsschreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Anhörungsschreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Schreiben vom 15.02.2017, Aktenzeichen: A 36.2.3/ham;
an Herrn Dieter Goll,
zuletzt wohnhaft: Alsenstraße 25, 52068 Aachen.**

Das Anhörungsschreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen. Dort kann diese von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 07.04.2017

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW)

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid vom
27.04.2017, Aktenzeichen 12/680;
an Herrn Birhat Yasin Abdullah,
zuletzt wohnhaft: Trierer Straße 40, 52078 Aachen.**

Die Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid befinden sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 27.04.2017

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen - Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehender Rückforderungsbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Rückforderungsbescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Rückforderungsbescheid vom 27.02.2017,
Aktenzeichen: 431-000039212;
an Frau Jessica Schmidt,
zuletzt wohnhaft: Arnoldsweilerstraße 54, 52351 Düren.**

Der Rückforderungsbescheid befindet sich im Amt für soziale Angelegenheiten der StädteRegion Aachen, Besondere soziale Angelegenheiten – Bafög -, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort kann dieser von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 25.04.2017

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*